

STADT DORFEN
BEBAUUNGSPLAN
„RUPPRECHTSBERG NORD I“

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
GEM. § 13 Bau GB

6. Änderung

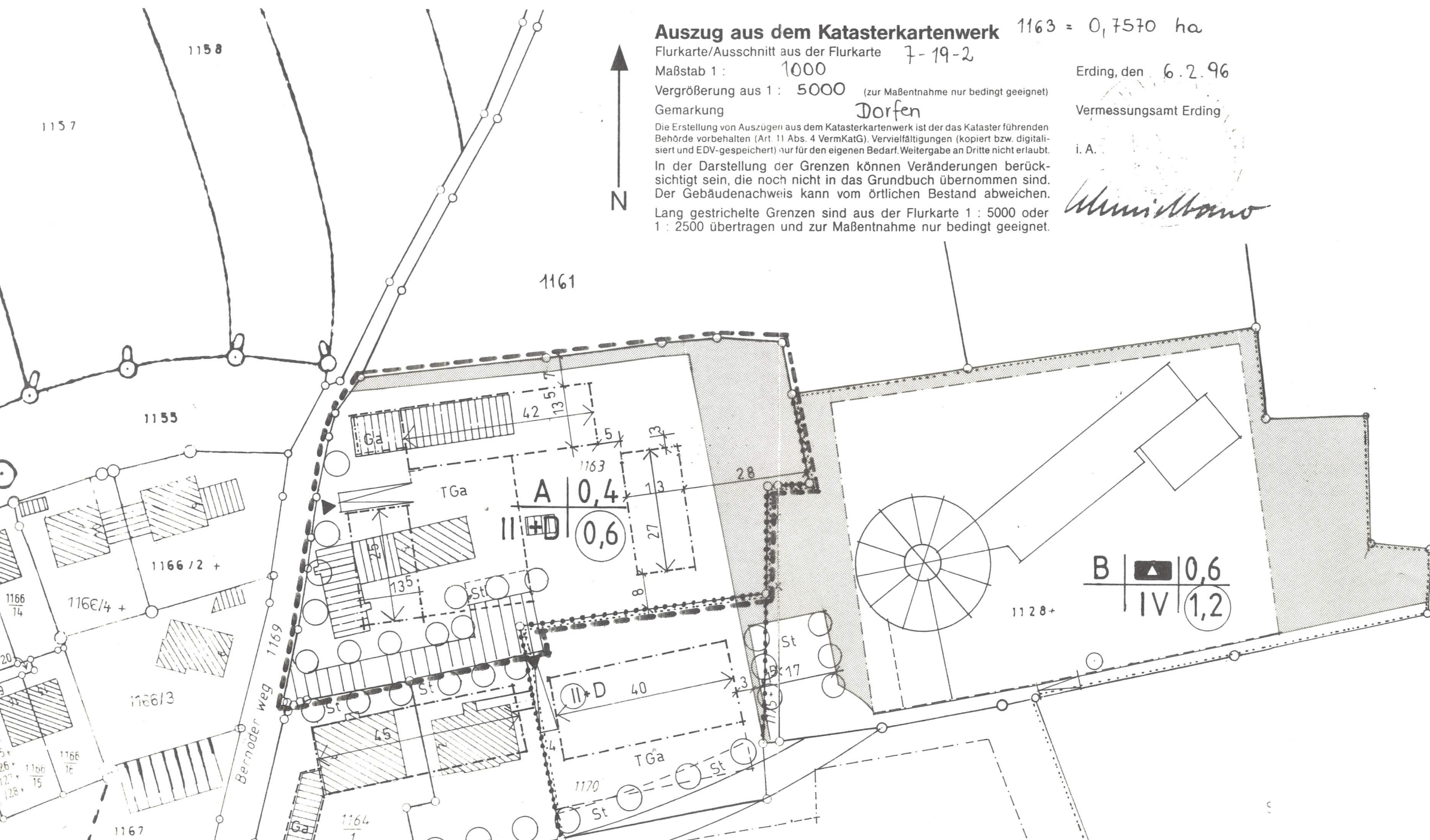
Mittermaier und Focke, Zeilhofener Strasse 2, 84405 Dorfen, Tel. 08081/41728 Fax 41750

Dorfen, 18.03.1996



autoflu

Maßstab 1:1000



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

$$1163 = 0,7570 \text{ ha}$$

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 7-19-2

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung

Dorfen

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Erding, den 6.2.96

Vermessungsamt Erding

i. A.

Ministano

ART DER ÄNDERUNG

Änderung der überbaubaren Flächen

Änderung der Flächen für Garagen bzw. Tiefgaragen

betroffene Teilflächen: 1163

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

..... Fläche für Gemeinbedarf

2. Maß der baulichen Nutzung

II + D Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

①0,6 Geschoßflächenzahl

3. Bauweisen, Baugrenzen

— — — — — Baugrenze

← ————— → Hauptfahrrichtung

4. Verkehrsfläche

===== öffentliche Verkehrsfläche

||||| private Verkehrsfläche (Eigentümerweg)

————— Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Parkierung , Nebenanlagen



Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen

Ga Garage

TGa Tiefgarage

St Stellplätze



Zufahrt TGa

6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

A Quartiersbezeichnungen



Schule



Geltungsbereich der Änderung



Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung



Maßangabe in Metern (z.B. 13 m)

7. Grünordnerische Festsetzungen



zu pflanzende Bäume bis spätestens Bauvollendung



Private Grünfläche mit verdichteter Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern an den Rändern

FESTSETZUNG DURCH TEXT

Es gelten die Festsetzungen und Hinweise der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes Ruprechtsberg Nord I

5.1 gilt nicht für Einzel- und Doppelhäuser

VERFAHRENSVERMERKE

- a) Die Stadt Dorfen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 07.08.96 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.02.96 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dorfen, den 06.09.96



J. Patschky
Bürgermeister

- b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Stadt Dorfen am 30.08.96 Nr. 8/96 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr. 15 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Dorfen, den 06.09.96



J. Patschky
Bürgermeister

STADT DORFEN
BEBAUUNGSPLAN
„RUPPRECHTSBERG NORD I“

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
GEM. § 13 Bau GB

6. Änderung

Mittermaier und Focke, Zeilhofener Strasse 2, 84405 Dorfen, Tel. 08081/41728 Fax 41750

Dorfen, 18.03.1996



Mittermaier

Maßstab 1:1000